

der Presse in den der Achtung für Sitte und Gesetz erforderlichen Schranken halten. Dies, meine Herren, hat die Staatsregierung gethan, sie mußte dies thun vermöge ihrer Stellung nach innen und außen, vermöge der Kraft, die sie sich zu ihrer Wirksamkeit im Interesse des Staatswohls zu erhalten verpflichtet ist. Es dürfte sonach ihr Verfahren in den vorliegenden Fällen nur zu billigen, keineswegs aber zu tadeln sein.

v. **Oriegen**: Ich habe um das Wort gebeten, um zu erklären, daß ich mit dem von der hohen Staatsregierung beobachteten Verfahren vollkommen einverstanden bin. Die Gründe dafür weiter zu entwickeln, enthalte ich mich, da die getroffenen Maaßregeln in demjenigen, was von dem Herrn Staatsminister sowohl in der zweiten Kammer, als auch heute hier gesagt worden ist, ihre vollständige Rechtfertigung finden. Ich habe daher nur noch beizufügen, daß ich den Ansichten vollkommen beitrete, welche von dem Herrn Separatvotanten ausgesprochen worden sind.

v. **Heynitz**: Ich bin der Ueberzeugung, daß in einem constitutionellen Staate mittelst der Presse eine Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten stattzufinden habe, die beschränkt sein muß durch die Grenzlinie, welche Loyalität, Wahrheit und Religion vorschreiben. In dem Worte Besprechung liegt aber offenbar der Begriff einer gegenseitigen Beleuchtung. Es muß also bei der Freiheit der Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten gleichzeitig von der Regierung ernstlich dafür gesorgt werden, daß sie jene Grenzen innehält und nicht einseitig wird, das heißt, daß nicht von einer Partei ausschließlich die öffentlichen Angelegenheiten bloß von einer Seite betrachtet werden. Einseitigkeit kann nie zur Wahrheit führen, wohl aber kann sie dazu dienen, die große Masse irre zu leiten. Was aber die Sorge dafür anlangt, daß diese Grenzen innegehalten werden, so glaube ich, daß sie fast unausführbar ist, wenn, wie in Sachsen, fast in jedem Orte ein Blatt erscheint, das sich die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten zur Aufgabe stellt. Die Ausführung der Censur, die leider noch bei uns nöthig ist, so lange wir kein Preßgesetz haben, wird dadurch sehr erschwert und fast unmöglich gemacht. Ich kann mich daher als Stand und als ein Freund des Vaterlandes und der Wahrheit über die Verringerung der Zahl der Blätter, welche die Grenzen, die ich angedeutet habe, überschreiten, nur freuen, ich kann mich nur freuen, wenn die Staatsregierung sich erklärt, darüber zu wachen, daß jene Grenzen der Journalistik nicht überschritten werden.

v. **Welf**: Ich gestehe, daß es mir nicht schwer geworden ist, in vorliegender Angelegenheit zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen. Diese Angelegenheit scheint wirklich sehr einfach zu sein, und ich würde vielleicht ganz darauf verzichtet haben, ein paar Worte darüber zu äußern und mein Votum zu motiviren, wenn mich nicht die Betrachtung geleitet hätte, daß die geehrte Deputation sich in allen Stücken auf den Inhalt des Berichts bezogen hat, den die Deputation der jenseitigen Kammer in dieser Angelegenheit erstattet hat, und als darin doch einige

Äußerungen und Grundsätze aufgestellt sind, die ich unmöglich ganz mit Stillschweigen übergehen konnte. Ich erlaube mir daher, mit wenigen Worten mich zu dem Berichte unserer geehrten Deputation zu wenden. Unsere geehrte Deputation nimmt, wie gesagt, Bezug auf den jenseitigen Bericht und erwähnt die zwei Anträge, die daselbst gestellt worden sind. Die beiden Anträge waren: sie wolle sich dahin erklären: „Daß sie die Einziehung der Concessionen für die Zeitschriften: *Echo vom Hochwalde*, die *Sonne* und die *Sächsischen Vaterlandsblätter* für nicht hinreichend gerechtfertigt ansehen könne und daß sie sich, im Vereine mit der ersten Kammer, beziehentlich für Wiederertheilung der Concessionen an die Herausgeber und Zurücknahme der Entziehung bei der Staatsregierung verwenden möge.“ Beide Anträge sind von der Majorität der jenseitigen Kammer abgelehnt worden. Unsere geehrte Deputation in ihrer Majorität weist selbst auf den Grund hin, welcher diese Beschlußfassung herbeiführen mußte, indem sie Seite 393 des Berichts den Inhalt des §. 22 der Verordnung vom 5. Februar 1844 erwähnt. In der That kann nun auch, wenn man die Worte dieses Paragraphen nachliest, namentlich in Verbindung mit §. 26 derselben Verordnung es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Regierung bei Einziehung jener fraglichen Concessionen vollkommen in ihrem Rechte war. Unsere Deputation mußte sonach, um der Regierung einen Vorwurf über ihr Verfahren in diesen Angelegenheiten machen zu können, einen andern Gesichtspunkt aufstellen, und sie thut dies Seite 393 des Berichts im letzten Satze in folgender Weise; sie sagt nämlich: „Die unterzeichnete Deputation kann in ihrer Mehrheit die in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer ausgesprochenen Ansichten in so weit unbeachtet nicht lassen, als die von dem Ministerium des Innern beschlossenen, die Subsistenz der Verleger und deren Familien gefährdenden Einziehungen der Concessionen zu Herausgabe der obbenannten Zeitschriften mit den Grundsätzen der Billigkeit und Milde kaum in Uebereinstimmung gebracht werden dürften.“ Sie sagt ferner zweitens: „Denn es will einestheils überhaupt nicht einleuchten, wie der Verleger und Redacteur einer Zeitschrift für gedruckte Aufsätze, welche durch die Organe der Regierung (die Censoren) passirlich gemacht worden sind, annoch verantwortlich und strafbar werden könne, wenn ihm, daß er in böser Absicht die Erlaubniß zum Druck nachgesucht und erhalten habe, nicht nachgewiesen werden kann (was jedoch aus den Regierungsmittheilungen bezüglich der gedachten eingezogenen Zeitschriften nicht abzunehmen ist), andernteils scheinen aber auch die §. 26 der angezogenen Verordnung vom 5. Februar 1844 vorgezeichneten Verwarnungen wenigstens in genügender Maaße nicht vorausgegangen zu sein“; und drittens: „Die Einziehungen sind aber auch gerade zu einer Zeit erfolgt, wo Aufsätze, welche die allgemeine Wohlfahrt in Gefahr stellen könnten, in den fraglichen Blättern nicht zu lesen waren, und es scheint daher lediglich ein administratives Ermessen Platz gefunden zu haben, welches von dem Begriff administrativer Willkür sich schwer unterscheiden lassen dürfte.“ Ich übergehe hier das Anführen sub 2 als eine